

GEMEINDEVERSAMMLUNG BEVER

2. Versammlung

**vom 13. September 2021 20.00 – 22.15 Uhr
im Schulhaus Bever**

Traktanden

1. Begrüssung / Traktanden / Wahl Stimmenzähler
2. Protokoll vom 24. Juni 2021
3. Aktionärsbindungsvertrag Promulins AG – Nachtrag
4. Neue Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin
5. Audi Fis Ski Weltcup St. Moritz: Finanzierungsanteil Gemeinde Bever
6. Chesa Planta Samedan: Abschluss einer Leistungsvereinbarung
7. Ermässigung Bergbahnabonnemente für Zweitheimische
8. Teilrevision Reglement für das Befahren der Feld-, Flur-, Forst- und Alpstrassen
9. Kredit Fr. 75'000 Sondierbohrungen Ergiebigkeit Grundwasser für Wärmeverbund
10. Varia

Traktandum 1

Begrüssung / Traktanden / Wahl Stimmenzähler

Der Präsident eröffnet die Gemeindeversammlung vorerst auf Romanisch und dann auf Deutsch. Er freut sich, eine Gemeindeversammlung in mehr oder weniger normalen Rahmen aufgrund der Restriktionen von Covid-19 durchführen zu können. Es sind zwei Gäste und 23 Stimmberechtigte anwesend.

Die Traktandenliste wurde rechtzeitig zugestellt und publiziert, dagegen wurde keine Einwände erhoben, womit diese als genehmigt gilt. Als Stimmenzähler werden zwei Stimmbürger gewählt.

Traktandum 2

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2021

Das Gemeindeversammlungsprotokoll vom 24. Juni 2021 wurde in der Zeit vom 8. Juli 2021 bis 6. August 2021 öffentlich aufgelegt und auf ortsübliche Weise am Schwarzen Brett und in der Engadiner Post über die Auflage informiert. Zudem wird das anonymisierte Protokoll auf der Website der Gemeinde Bever unter Aktuell während 30 Tagen publiziert und ist auch danach weiterhin auf der Website an anderer Stelle zu finden. Da keine Änderungsanträge eingegangen sind, ist das Protokoll genehmigt.

Traktandum 3

Aktionärsbindungsvertrag Promulins AG - Nachtrag

Der Präsident eröffnet das Traktandum und verweist auf die Gemeindeversammlung vom Frühjahr 2017, wo der Aktionärsbindungsvertrag dem Souverän unterbreitet wurde.

Bekanntlich werden im Oberengadin zwei Pflegeheime gebaut, und zwar in St. Moritz auf dem Du Lac Areal für die Gemeinden Sils i.E. / Segl, Silvaplana, und St. Moritz nachstehend Oberliegergemeinden genannt und in Samedan für die Gemeinden Celerina, Pontresina, Samedan, Bever, La Punt Chamues-ch, Madulain, Zuoz, und S-chanf, nachstehend Unterliegergemeinden genannt.

Die Parteien haben einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (Aktionärsbindungsvertrag) abgeschlossen, der von den beteiligten Gemeinden mit Beschluss an den Gemeindeversammlungen zwischen dem 3. März 2017 und dem 29. Juni 2017 genehmigt wurde. Die Gemeinde St. Moritz hat den Vertrag anlässlich der Urnenabstimmung vom 25.06.2017 genehmigt.

Im öffentlich-rechtlichen Vertrag wurde geregelt, dass sich die Unterliegergemeinden verpflichten, die Aktien von den Oberliegergemeinden käuflich zu übernehmen und die Oberliegergemeinden sich verpflichten die Aktien zu verkaufen, sobald die Oberliegergemeinden das Pflegeheim du Lac in St. Moritz in Betrieb genommen haben.

Die im Erneuerungsfonds zurückgelegten Mittel sollen zunächst für die unaufschiebbaren Renovierungsarbeiten im Pflegeheim Promulins verwendet werden. Im öffentlich-rechtlichen Vertrag wurde auch geregelt, dass ein allfälliges Provisorium beim Neubau Promulins aus der Reserve für Instandsetzung und Erneuerung finanziert werden darf. Gemäss Beschluss der Aktionäre der Promulins AG vom 16.07.2020 wurde beschlossen, ein Provisorium mittels Aufstockung zu erstellen. Die Kosten dafür wurden wie folgt berechnet:

| | | |
|-----------------------|------------|---------------------------------|
| Gesamtkosten | CHF | 9'716'779.30 inkl. MWST. |
| <u>Ohnehin-Kosten</u> | <u>CHF</u> | <u>5'893'344.00 inkl. MWST.</u> |
| Differenzbetrag | CHF | 3'823'435.30 inkl. MWST. |

Die Ohnehin-Kosten in der Höhe von CHF 5'893'344.00 beziehen sich auf ein freistehendes Provisorium «auf der grünen Wiese». Dieser Betrag geht zulasten der Kontoposition Reserve für Instandsetzung und Erneuerung, währenddem der Betrag von CHF 3'823'435.30 der Bauabrechnung Promulins AG zu belasten ist.

Gemäss Ziffer B 3. öffentlich-rechtlicher Vertrag sind die dannzumal vorhandenen Reserven für Instandsetzung und Erneuerung im Verhältnis 47.42% zugunsten Oberliegergemeinden für Pflegeheim Du Lac in St. Moritz und 52.58% zugunsten Unterliegergemeinden für Pflegeheim Promulins in Samedan aufzuteilen.

Die Parteien beschliessen die Aufteilung per 31.12.2021 wie folgt vorzunehmen, so dass die Auseinandersetzung bezüglich dieses Fonds zwischen den Ober- und Unterliegergemeinden definitiv erfolgt:

| | |
|---------------------------------------|------------------------------|
| Reserve Instandsetzung und Erneuerung | CHF 7'574'659.80 inkl. MwSt. |
| ./ Ohnehin-Kosten Provisorium | CHF 5'893'344.00 inkl. MwSt. |
| ./ Sofortmassnahmen Tragwerk | CHF 153'632.80 inkl. MwSt. |
| Saldo heute | CHF 1'527'683.00 inkl. MwSt. |
| ./ dringende Sanierungsarbeiten | CHF 50'000.00 inkl. MwSt. |
| | |
| Aufzuteilender Betrag | CHF 1'477'683.00 inkl. MwSt. |
| Oberlieger-Gemeinden (47.42%) | CHF 700'717.28 inkl. MwSt. |
| Untерlieger-Gemeinden (52.58%) | CHF 776'965.72 inkl. MwSt. |

Die Promulins AG überweist den Oberlieger-Gemeinden per 03.01.2022 den Betrag von CHF 700'000.00, womit die Aufteilung der Reserve für Instandsetzung und Erneuerung per Saldo aller Ansprüche definitiv erfolgt ist.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages unverändert bestehen.

Ein Stimmbürger fragt nach, wie die Nutzung des Provisoriums auf dem Dach des Neubaus in der Zukunft ist und erkundigt sich, ob es allenfalls dort dann Alterswohnungen gibt. Der Präsident antwortet, dass Alterswohnungen denkbar sind, die genaue Nutzung aber noch nicht festgelegt ist. Der Departementsvorsteher ergänzt seitens des Gemeindevorstandes, dass allenfalls auch die Spitex diese Räume dann nutzen wird.

Beschluss

Der Nachtrag zum Aktionärsbindungsvertrag mit den Oberliegergemeinden Sils i.E. / Segl, Silvaplana und St. Moritz einerseits und den Unterliegergemeinden Celerina/Schlarigna, Pontresina, Samedan, La Punt Chamues-ch, Madulain, Zuoz und S-chanf andererseits wird einstimmig genehmigt. Mit der Zustimmung übernimmt die Gemeinde Bever ein zusätzliches Aktienpaket an der Promulins AG von 584 Aktien zu Fr. 44'354.80, zahlbar per 3. Januar 2022.

Traktandum 4

Neue Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin

Der Departementsvorsteher eröffnet das Traktandum und verweist auf die ausführliche Botschaft und die neue Leistungsvereinbarung, die auf der Website der Gemeinde eingesehen werden kann. Er erläutert die Ausgangslage des Spitals und des Alters- und Pflegeheimes mit der Überführung in eine Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin im Jahre 2017 von einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechtes in eine Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin (SGO). Er führt aus, dass er seines Zeichens Stiftungsrat ist und auch Einsitz im Verwaltungsrat hat.

Mit der Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung 2018-2021 zwischen den Gemeinden und der SGO (1.534 Mio. für den Spitalbetrieb und Fr. 100'000 für die

Koordinationsstelle Alter) endete gleichzeitig die «uneingeschränkte» Defizitgarantie der Gemeinden. Die Leistungsvereinbarung war auf vier Jahre befristet und läuft per 31. Dezember 2021 aus. Die Rahmenbedingungen haben sich teilweise verändert, eine Regionalspital kann nicht mit den kostengünstigsten Spitälern mithalten. Die Qualitätsanforderungen und Vorschriften nehmen ständig zu und steigen für breit aufgestellte Anbieter. Entsprechend entsteht ein hoher Kostendruck. Das Oberengadin braucht aber ein funktionsfähiges und gut aufgestelltes Spital. Das bisherige Leistungsspektrum soll beibehalten werden, gleichzeitig sollen zusätzlich Wundambulatorium und Onkologie finanziell unterstützt werden. Notfall, Intensivpflege, Geburtshilfe waren schon in der Leistungsvereinbarung, neu kommen die oben genannten beiden hinzu. Die Leistungsvereinbarung für die Jahre 2022 bis 2025 rechnet mit einer Kostensteigerung von 1.534 auf 2.75 Mio. Der bisherige Beitrag an die Koordinationsstelle Alter und Pflege verbleibt bei Fr .100'000, die Defizitgarantie der Spitex wird in die neue Leistungsvereinbarung eingebaut. Stark fallen der Bereich Intensivpflegestation mit der Problemstellung der Bereithaltung mit Phasen der touristischen Region mit wenigen Fällen ins Gewicht. Ein Angebot das während der Coronazeit noch mehr an Wichtigkeit gewonnen hat. Die Pädiatrie ist aus Sicht der SGO ein wichtiger Bereich als Ergänzung zum Angebot der Hausärzte. Die Probleme sind die Kostenunterdeckung der ambulanten Bereiche. Das Wundambulatorium kann nicht kostendeckend geführt werden. Neu soll auch die Onkologie aufgenommen werden um auch ambulante Dienste anbieten zu können.

Das Spital muss selbst aber auch mit Effizienzsteigerungsmassnahmen zur Mitfinanzierung oder Verbesserung der finanziellen Situation beitragen. Der Departementsvorsteher zeigt den neuen Kostenverteiler auf, welcher für Bever einen Beitrag von 84'600 ausmacht. Der bisherige Beitrag lag bei rund Fr. 47'000.

Ein Stimmbürgerin fragt nach, wer dann bisher die neu hinzugekommenen Kosten finanziert hat. Der Departementsvorsteher antwortet, dass diese aufgrund gestiegener Anforderungen höher geworden sind. Die schlechten Jahre infolge Corona haben Spuren in der Spitalrechnung hinterlassen, da die interessanten und gut zahlenden Patienten aus dem Vorjahr fehlten. Das erste Quartal des Jahres ist immer das ertragsreichste, dieses Jahr ist der Umsatz aber massiv eingebrochen. Durch weniger Fälle im Spital ist der Kostendeckungsgrad gesunken. Sie fragt weiter nach, ob die Kosten nach der Pandemie wieder sinken werden. Der Departementsvorsteher antwortet, dass dies wohl nicht der Fall sein wird, da der finanzielle Druck auf die kleinen Spitäler stetig steigt, da weniger Fallzahlen höhere Kosten auslösen. Das Gesundheitszentrum Oberengadin hat nicht nur ein Problem mit der Regionalität, sondern auch mit der Saisonalität. Aufgrund der Leistungsvereinbarung entsteht eine Planbarkeit, was vorher mit der Defizitdeckung nicht möglich war.

Beschluss

Der Souverän stimmt der neuen Leistungsvereinbarung 2022 bis 2025 mit der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin mit den Anhängen 1 bis 3 zu.

Traktandum 5

Audi Fis Ski Weltcup St. Moritz: Finanzierungsanteil Gemeinde Bever

Der Verein ASESE (Alpine Sports Events St. Moritz) ist schriftlich an die Präsidentenkonferenz mit dem Wunsch getreten, den Ski Weltcup St. Moritz längerfristig finanziell zu sichern und begründet seinen Antrag wie folgt:

Der AUDI FIS Ski Weltcup St. Moritz, welcher traditionsgemäss im Dezember 2020 durchgeführt wurde, bleibt trotz der damals schwierigen Entwicklungen bezüglich Pandemie und den prekären Schneesverhältnissen in guter Erinnerung. Auch unter solchen Umständen, konnte bewiesen werden, wie gut die Organisation selbst und unsere Partner diesbezüglich vorbereitet waren.

Mit Blick voran ist die nächste Weltcup-Austragung vom 11./12. Dezember 2021 für die organisatorische und finanzielle Planung bereits weit fortgeschritten. Es werden zwei Super-G der Damen ausgetragen. Im finanziellen Bereich steht die Organisation jedoch erneut vor grossen Herausforderungen. Durch die schwierigen Bedingungen der Vermarktungsrechte, der laufend steigenden Auflagen an den Veranstalter sowie die höheren Unsicherheiten im Versicherungsbereich bezüglich Ausfallversicherungen, können die Weltcuprennen gemäss vorliegendem Budget unter Berücksichtigung der öffentlich-rechtlichen Unterstützungsbeiträge nur knapp kostendeckend durchgeführt werden.

Ein Lichtblick war die Durchführung 2019, in welcher die Ticketverkäufe sowie die Einnahmen aus dem VIP-Bereich gesteigert werden konnten. Aufgrund der defizitabhängigen Beiträge ist auch in guten Jahren, wie im Dezember 2019, die Bildung von Rückstellungen für langfristige Investitionen oder Kompensation von «schlechteren» Jahren unmöglich. «Corona» hat den Druck auf die Sponsoring- und VIP Hospitality-Erträge nochmals zusätzlich und nachhaltig Schaden zugefügt. Ebenso negativ trifft den Veranstalter die neue Konstellation der touristischen Veranstaltungsbeiträge «Diamond Events» im Oberengadin. Während die «alte» Tourismusorganisation vormals jährlich CHF 100'000 an die Veranstaltung beigesteuert hatte, wurde dieser Beitrag aufgrund der geringeren verfügbaren Mittel bei der Engadin St. Moritz Tourismus AG um rund CHF 20'000 auf rund CHF 80'000 reduziert.

Erfreulich ist, dass der Beitrag des Kantons Graubünden aufgrund gemeinsamer Bemühungen des Vereins ASESE mit der Gemeinde St. Moritz von vormals jährlich CHF 60.000 auf neu jährlich CHF 160.000 erhöht wurde. Weiter hat der Engadin St. Moritz Mountain Pool (Verbund der Oberengadiner Bergbahnen) entschieden, neu zukünftig sämtliche Ticketleistungen an alle Teams, Voluntari und weitere Offizielle im Wert von rund CHF 160.000 zu sponsoren.

Der Verein ASESE stellte den Gemeinden folgenden Antrag:

Die Finanzierung der jährlichen Weltcuprennen ist zukünftig nicht gesichert und kann ohne substanzielle Unterstützungsbeiträge der Gemeinden der Region Maloja nicht gewährleistet werden. Es wird hiermit für die zukünftigen Ski Weltcup Rennen im Dezember ein Finanzbeitrag der Oberengadiner Gemeinden über jährlich CHF 400'000 beantragt, welcher bislang einseitig durch die Gemeinde St. Moritz geleistet worden ist.

Aktuell würde der Beitrag für die Gemeinde Bever gemäss Verteiler Fr. 11'320 betragen. Im Zusammenhang mit dem Ski Weltcup der Damen darf die Bever Lodge seit 2016 das amerikanische Team beherbergen, womit Bever für einmal einen direkten Nutzen mit geleisteten Beiträgen hat.

Der Präsident verweist auf die einmalige Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes, womit dieser Betrag so genehmigt werden könnte. Der Vorstand wollte aber transparent den Betrag dem Souverän unterbreiten und den Betrag nicht einfach im Budget irgendwo platzieren. Mit dem heutigen Entscheid soll ein fixer Betrag als Obergrenze gesprochen werden. Die Gemeinde Bever unterstützt auch in anderen Bereichen im Oberengadin.

Beschluss

Der Souverän beschliesst mit 22 Ja-Stimmen bis auf weiteres, einen jährlichen Unterstützungsbeitrag für die Alpinen Ski Weltcuprennen der Damen in St. Moritz gemäss Regionerverteiler zu leisten, sofern der jährliche Beitrag unter Fr. 15'000 (Kostendach) liegt.

Traktandum 6

Chesa Planta Samedan: Abschluss einer Leistungsvereinbarung

Die Fundaziun de Planta unterbreitet den Oberengadiner Gemeinden eine Leistungsvereinbarung mit dem Zweck der Unterhaltung der öffentlichen Bibliothek mit vor allem in ladinischer Sprache abgefassten Büchern und Schriften. Darüber hinaus soll die Stiftung weitere verwandte Zwecke verfolgen, die der Pflege und Förderung der romanischen Sprache und Kultur dienen. Es soll dort ein Kompetenzzentrum für die romanische Sprache entstehen.

Der von den auftraggebenden Gemeinden zu deckende Betriebskostenbeitrag beträgt Fr. 50'000 pro Jahr. Die Gemeinde müsste jenen Anteil am Kreisverteiler ohne Berücksichtigung der Gemeinde Bregaglia tragen. Samedan leistet einen eigenen Standortbeitrag von Fr. 25'000, womit auch diese aus dem Verteiler wegzulassen ist. Somit sind die Fr. 50'000 durch 80.94 Anteil zu teilen und mit dem Ansatz für Bever von 2.67% zu berechnen, womit sich der Betrag auf Fr. 1'650.00 belaufen dürfte. In diesem Zusammenhang erklärt der Präsident wie es sich mit der Finanzierung eines Betriebes oder bei verschiedenen Projekten verhält.

Zwar liegt der Beitrag der Gemeinde Bever an die Fundaziun de Planta unter Fr. 5'000 und dieser könnte daher auch durch den Gemeindevorstand im Rahmen seiner Finanzkompetenz genehmigt werden. Da wir Ihnen bisher aber alle Leistungsvereinbarungen unterbreitet haben, halten wir auch hier daran fest.

Ein Stimmbürger erkundigt sich, wie die Beziehungen der Chesa de Planta und dem Wegzug des Kulturarchives sind, welches nach Zuoz wechselt. Der Präsident antwortet, dass mit dem Wegzug des Kulturarchives nach Zuoz weiterhin ein starker Bezug zur romanischen Sprache und der Zusammenarbeit hierzu besteht. Ein Stimmbürger führt aus, dass der Kanton einen Beitrag von jährlich drei Millionen zur Verfügung stellt und die Fundaziun de Planta auch Beiträge erhält, sofern sich die Regionengemeinden beteiligen.

Beschluss

Der Souverän stimmt einstimmig der Leistungsvereinbarung mit der Fundaziun de Planta zu.

Traktandum 7**Ermässigung Bergbahnabonnemente für Zweitheimische**

Der Präsident führt aus, dass vor Jahren über die günstigeren Abonnemente für Einheimische und den erheblich teureren Abonnementen für Zweitheimische viele Gespräche geführt wurden, die schlussendlich zur Lösung der Mitfinanzierung der Ermässigung der Bergbahnabonnemente für Zweiteinheimische Gemeinden geführt haben.

Die Engadin St. Moritz Mountain Pool (Bergbahnen Oberengadin) hat sich erneut verpflichtet, für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2024 einen jährlichen Pauschalbeitrag von Fr. 440'000 an den Gemeindeverband öffentlicher Verkehr Oberengadin zu zahlen. Somit können die Zusatzkosten für die Bedienung der Bergbahnen mit dem ÖV gedeckt werden.

In diesem Zusammenhang ist es den Bergbahnen ein Anliegen, dass sich die Gemeinden erneut verpflichten, über einen Zeitraum von 3 Jahren den Zweitheimischen einen Rabatt von 10% an die Saisonkarten (neu Jahreskarten) auszubezahlen. In den letzten Jahren wurden Beiträge an die Abos zwischen Fr. 1'863.60 und Fr. 8'648.90 ausbezahlt.

Nachdem die jährlichen Beträge zur Vergünstigung der Bergbahnabonnemente für Zweitheimische über Fr. 5'000 liegen, muss gemäss Gemeindeverfassung Bever für wiederkehrende Ausgaben ein formeller Beschluss bei der Gemeindeversammlung erwirkt werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Vergünstigung der Bergbahnabonnemente für die Zweitheimischen zumindest die Gemeinde Bever mit der Freiwilligkeit günstiger zu stehen kommt, als wenn sich der Engadin St. Moritz Mountain Pool von seiner freiwilligen Beteiligung am ÖV zurückziehen würde (Bever 3.34% von Fr. 440'000 = Fr. 13'360

Wir stellen zudem fest, dass die Beiträge der Gemeinden durch die Zweitheimischen sehr geschätzt werden und es nur schwer verstanden würde, wenn sich die Gemeinden aus dieser finanziellen Beteiligung zurückziehen würden.

Beschluss

Der Souverän beschliesst einstimmig, dass die Gemeinde Bever die Bergbahnabonnemente der Zweiteinheimischen für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024 wie bisher vergünstigt und gegen Antrag von Zweitheimischen Beiträge ausrichtet.

Traktandum 8

Teilrevision Reglement für das Befahren der Feld-, Flur-, Forst- und Alpstrassen

Der Gemeindepräsident eröffnet das Traktandum und führt aus, dass die Offenhaltung der Feldstrasse Spinas/Val Bever im Winter für die Gemeinde wichtig ist. Wichtig ist auch, dass diese für die Blaulichtorganisationen offen gehalten werden kann, damit bei einem Ereignis die Val Bever mit Spinas rasch und einfach erreicht werden kann. Bei offener Feldstrasse kann der orografisch links liegende Winterwanderweg vom motorisiertem Verkehr (Skidoo etc.) und dem Kutschenverkehr freigehalten werden. Das Ziel der Reglementsanpassung ist somit, die Feldstrasse Spinas/Val Bever im Winter bis Spinas offen halten zu können.

Gemäss Reglement Artikel 7 besondere Vorschriften konnte der Gemeindevorstand schon bisher über Ausnahmeregelungen für den Winterbetrieb entscheiden und es geht nun bei der Feldstrasse darum, eine bereits seit einigen Jahren geübte Praxis noch sauber und formell korrekt zu regeln. Bekanntlich wird die Feldstrasse Spinas/Val Bever seit Beginn des Baus des Albulatunnel II auch im Winter offengehalten, und zwar durch die Gemeinde im Zeitraum jeweils ab 15. Dezember bis 1. März, für die übrige Zeit im Winter ist bis Bauvollendung die ARGE NAT II zuständig, welche für den Tunnelbau und den Betrieb der Baustelle verantwortlich zeichnet.

Folgende Anpassungen sind im Reglement vorgesehen und werden durch den Gemeindepräsidenten erläutert:

Gestützt auf Art. 31 Ziff. 1 der Gemeindeverfassung und auf Art. 3 SVG sowie auf Art. 7, 10 und 13 GAV z. SVG von der Gemeindeversammlung erlassen am 3. Oktober 2007, **ergänzt am 13. September 2021.**

Artikel 3 Fahrbewilligungen Feldstrasse Spinas und Alpstrasse Val Bever

~~Der Gemeindevorstand erteilt während der Offenhaltung der Feldstrasse Spinas und der Alpstrasse Val Bever bzw. der schneefreien Zeit~~ **Für die schneefreie Zeit erteilt der Gemeindevorstand betreffend die Feldstrasse Spinas und die Alpstrasse Val Bever** auf Gesuch hin Fahrbewilligungen mit/ohne zeitliche Einschränkung für die Zufahrt zur Liegenschaft oder einem zugewiesenen Abstellplatz.

Ohne zeitliche Einschränkung:

- a) Fahrzeuge von Haltern, die ihr Gewerbe/Geschäft für eigene Bedürfnisse erreichen müssen (Art. 10 Abs. 1 GAV z. SVG), Gastwirt ~~Berg~~Gasthaus ~~Suvretta~~ Spinas, Hüttenwart Jenatschhütte SAC in der Val Bever.
Fahrzeuge der Rhätischen Bahn.
- b) Fahrzeuge von Berufsleuten für den Notfalldienst bei dringenden Reparaturen mit der Anforderung einer Spezialbewilligung.

Mit zeitlicher Einschränkung (Fahrverbot während der Zeit von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr):

- a) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihrer Liegenschaft. Je Haushaltung wird nur eine Bewilligung abgegeben, mit Angabe der entsprechenden Nummernschilder.
- b) Fahrzeuge von Lieferanten.
- c) Fahrzeuge von Berufsleuten zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit (für die begründete Dauer ihrer Arbeit).
- d) ~~Hotelgäste des Bergasthauses Suvretta Spinas mit Übernachtung.~~
- d) *Bus- / Taxibetrieben für die Beförderung von Gästen bei grösseren Anlässen (Hochzeiten / Geburtstagen etc.).***
- e) Fahrten zum Transport von erlegtem Schalenwild.

Der Präsident erläutert den neuen Absatz d) und führt aus, dass bei Hochzeiten etc. sich immer die Frage stellt, wie können die Gäste die Val Bever erreichen. Zwar wird auf Zug und Kutsche verwiesen, gerade aber bei grösseren Anlässen, bei welchen die Gäste nicht alle in der Val Bever bleiben, bietet der neue Absatz d) Möglichkeiten für eine Lösung. Die Handhabung soll so erfolgen, dass es eine Veranstaltung mit einer gewissen Grösse sein soll, um diese Möglichkeit zuzulassen.

Eine Stimmbürgerin fragt nach, ob auch ein Mittagessen für die Senioren aus Bever somit möglich wird, da eine Lösung dafür bisher nicht möglich war. Der Gemeindepräsident bejaht eine solche Veranstaltung.

Antrag

Eine Stimmbürgerin stellt den Antrag, dass sich Grundeigentümern nicht an die Sperrfrist halten müssen, womit der Punkt b in den Bereich ohne zeitliche Einschränkung verschoben werden müsste. Sie begründet, dass es für Liegenschaftseigentümer unverständlich sei, dass sie von 10.00 bis 17.00 Uhr nicht fahren dürften. Der Gemeindepräsident führt zum Antrag aus, dass es nach Ansicht des Gemeindevorstandes ein Sonderrecht für die Liegenschaftseigentümer ist, zur Liegenschaft zuzufahren zu können. Eine regelmässige Zufahrt für die schneefreie Zeit ist schon möglich, es ist nicht im Sinne des Vorstandes mehr Zufahrten während der Sperrfrist zuzulassen, da die Val Bever möglichst verkehrsfrei sein soll. Sollte der Souverän aber dafür sein, kann sich der Vorstand damit abfinden.

Beschluss

Der Antrag der Stimmbürgerin, dass Liegenschaftseigentümer auch während der Sperrfrist die Feldstrasse befahren dürfen, wird mit 22 Nein-Stimmen zu einer Ja-Stimme abgelehnt.

Artikel 3a Winteröffnung Feldstrasse Spinass/Val Bever

Die Feldstrasse Spinass/Val Bever wird, soweit es die Naturgefahrensituation erlaubt, bis Spinass grundsätzlich ganzjährig offengehalten.

Der Gemeindevorstand erteilt für die Zeit der Winteröffnung auf Gesuch hin Fahrbewilligungen mit/ohne zeitliche Einschränkung für die Zufahrt bis Spinass.

Ohne zeitliche Einschränkung:

- a) *Gastwirt Gasthaus Spinass.*
- b) *Fahrzeuge der Rhätischen Bahn.*
- c) *Fahrzeuge von Berufsleuten für den Notfalldienst bei dringenden Reparaturen mit der Anforderung einer Spezialbewilligung.*

Mit zeitlicher Einschränkung (Fahrverbot während der Zeit von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr):

- a) *Fahrzeuge von Lieferanten.*
- b) *Fahrzeuge von Berufsleuten zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit (für die begründete Dauer ihrer Arbeit).*
- c) *Motorfahrzeuge des Kutschenbetreibers.*

Die Finanzierung der Kosten für die Offenhaltung der Feldstrasse Spinass/Val Bever bis Spinass im Winter regelt eine separate Vereinbarung zwischen den Nutznießern und der Gemeinde.

Der Gemeindepräsident führt aus, dass Liegenschaftseigentümer von der Winterregelung ausgenommen sind. Zwar kann die Feldstrasse Spinass/Val Bever durch die Überwachung des Lawinendienstes durch Zuhilfenahme der Sprengmasten mit künstlicher Auslösung von Lawinen problemlos offengehalten werden. Vor jedem Sprengen und bei Lawinengefahr muss aber sichergestellt werden, dass niemand im Gefahrenbereich ist, auch beim Sperren. Das bedeutet, dass die Lawinenkommission wissen muss, wer im Tal ist. Alle Nutzer im Winter sind in einem SMS-Verteiler erfasst, es handelt sich dabei um den Kutscher, das Gasthaus Spinass, die Rhätische Bahn, die ARGE Nat II (Baustelle). Zudem liegen einige Gebäude in der Val Bever ohnehin in der Gefahrenzone, womit diese im Winter eher nicht genutzt werden sollten.

Artikel 5 Gebühren Feldstrasse Spinass / Alpstrasse Val Bever

Die Gebühren für die Bewilligungen werden vom Gemeindevorstand festgelegt und betragen für:

- a) *Dauerbewilligungen für die schneefreie Zeit, ~~resp. Offenhaltung~~ der Feldstrasse Spinass/Alpstrasse Val Bever für Fahrzeuge bis 3,5 t*

Artikel 7 Besondere Vorschriften

Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen **sowie je nach Naturgefahrensituation** alle Fahrten auf unbestimmte Zeit verbieten oder Fahrzeugkategorien einschränken. Er entscheidet über Beginn und Ende der Wintersperre für die schneefreie Zeit des Jahres. Während dieser Wintersperre ist das Befahren mit Motorfahrzeugen ausdrücklich verboten (**Vgl. aber zur Winteröffnung der Feldstrasse/Spinas Val Bever Art. 3a**).

Artikel 13 Genehmigung

Dieses Reglement ersetzt dasjenige für die Feldstrasse Spinass/Val Bever vom 5. Mai 1998. Die Genehmigung der Vorschriftssignale erfolgte durch das Justiz- und Polizeidepartement Graubünden und die entsprechenden Signalisationen wurden an Ort und Stelle angebracht und somit in Kraft gesetzt (Art. 13 Abs. 2 GAV z. SVG).

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 3. Oktober 2007/teilrevidiert am 13. September 2021 (Artikel 3, 3a, 5 und 7).

Der Präsident verweist auf das Schreiben von zwei Landeigentümern von grossen Teilen der Val Bever bis Spinass, welches er auf dem Beamer aufzeigt und danach verliest.

Ein Stimmbürger erkundigt sich nach dem Wegrecht der Gemeinde, welches sicher eingetragen ist. Der Gemeindepräsident führt aus, dass es kein eingetragenes Wegrecht gibt.

Zum Brief der Eigentümer führt der Präsident aus, dass diese Recht haben in Bezug auf das Eigentum an grossen Teilen der vorderen Val Bever. Es ist auch richtig, dass diese betreffend der Reglementsänderung nicht angefragt wurden. Die Eigentümer haben selbst mehrmals geschrieben, dass sie mit einer Winteröffnung nicht einverstanden sind und diese nach Abschluss der Bauarbeiten am Albulatunnel II ohnehin nicht mehr stattfinden darf. Der Präsident zeigt das Dossier mit dem Schriftverkehr mit den Eigentümern auf, das mittlerweile über einen cm dick ist. Die Eigentümer wurden in den letzten Jahren mehrmals für den Verkauf des Landes der Feldstrasse Spinass/Val Bever angefragt, eine Offenhaltung im Winter konnte nur gegen Bezahlung einer Entschädigung ermöglicht werden. Die Eigentümer kommen der Gemeinde keinen Schritt entgegen, wie mehrfach mitgeteilt, sind diese mit einer Winteröffnung nicht einverstanden, die Haltung dazu war bekannt.

Gemäss Schreiben der Eigentümer sind diese nicht mehr bereit, eine Bewilligung für den Kutschenbetrieb zu erteilen. Diese Aussage ist nicht mehr von Belang, sofern heute der Reglementsänderung zugestimmt wird. Es muss aber auch zur Kenntnis genommen werden, dass die Eigentümer den Rechtsweg einschlagen können. Die vorgeschlagene Reglementsänderung kommt nicht aus dem «hohlen Bauch», der Gemeindevorstand hat sich durch seinen Anwalt beraten lassen. Der Gemeindevorstand vertritt den Standpunkt, dass die einzige Zufahrtsstrasse in das Tal auch im Winter bis Spinass/Val Bever befahrbar sein muss. Zudem soll dieses auch für spezielle Situationen offen gehalten werden. Für die Gemeinde ist es undenkbar, ein Schadenereignis (Brand, Zugsentgleisung etc.) im Januar zu haben und dann zuerst einen Meter

Schnee räumen zu müssen, um dann überhaupt mit Rettungskräften und Material vernünftig in den Einsatz zu können. Vor 30 bis 40 Jahren war es vielleicht noch möglich zu sperren, in der heutigen Zeit ist die Offenhaltung aber nicht mehr wegzudenken und der Gemeindevorstand steht voll dahinter.

Ein Stimmbürger führt aus, dass es bundesweit ein Notwegrecht gibt, welches die Zufahrt sicherstellt. Der Gemeindepräsident antwortet dazu, dass allein auf dieser Grundlage, die Strasse nicht offengehalten werden kann. Der Präsident führt aus, dass die Gemeinde bisher immer alle Kosten der Feldstrasse Spinas/Val Bever getragen habe, obwohl diese grösstenteils über Privatgrund führt. Die Eigentümer haben sich diesbezüglich nie bei der Gemeinde gemeldet um sich an den Kosten der Strasse zu beteiligen.

Ein weiterer Stimmbürger erkundigt sich, ob nicht eine Enteignung des Bodens, auf welcher sich die Feldstrasse befindet, in Frage kommt. Der Präsident führt aus, dass das Enteignungsrecht in der Schweiz nur sehr zurückhaltend ausgeübt wird. Der Gemeindevorstand hat diesen Umstand rechtlich abgeklärt, vermutlich wäre einem Enteignungsgesuch kein Erfolg beschieden. Dies wäre wohl nur eisenbahnrechtlich möglich und durchsetzbar. Die Gemeinde und die Öffentlichkeit wie auch die übrigen Eigentümer müssen eine Erschliessungsmöglichkeit haben, die Gemeinde muss aber nicht unbedingt Eigentümerin der Strasse sein. Der Präsident informiert, dass die Gemeinde schon mehrmals der Eigentümerschaft Kaufangebote unterbreitet hat, welche aber alle zurückgewiesen wurden.

Ein Stimmbürger führt aus, dass die Eigentümer allenfalls eine superprovisorische Verfügung erwirken könnten, womit der Gastbetrieb, der Kutschenbetrieb etc. darunter leiden könnte. Der Präsident führt aus, dass der Entscheid der Gemeindeversammlung bei der Regierung angefochten werden kann.

Beschluss

Die Teilrevision des Reglements für das Befahren der Feld-, Flur-, Forst- und Alpstrassen wird mit 22 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme ohne Änderungen genehmigt.

Traktandum 9

Kredit Fr. 75'000 Sondierbohrungen Ergiebigkeit Grundwasser für Wärmeverbund

Der Präsident eröffnet das Traktandum und führt aus, dass das Thema Wärmeverbund schon verschiedentlich Thema an der Gemeindeversammlung bildete. Heute soll nicht über Erschliessungsetappen etc. gesprochen, sondern aufgezeigt werden, was für das Projekt jetzt notwendig ist. Die Variante mit einer grossen Holzschnitzelheizung wurde fallengelassen, da sehr viel Holz bei anderen Gemeinden bezogen werden müsste und diese wiederum keine weitere bauen könnten oder dann sonst Holz von weither zugeführt werden müsste.

Aktuell wird ein Wärmeverbund mit einer Zentrale unterhalb der Kantonsstrasse mit zwei möglichen Lösungsansätze vorangetrieben und zwar mit einem

- Heisswasserwärmenetz mit einer Wärmepumpe in der Zentrale (möglicher Kontraktor EWZ/Energie St. Moritz) oder
- Anergienetz mit «Kaltwasserleitung» und Wärmepumpe in den einzelnen Liegenschaften (möglicher Kontraktor EKZ)

Beide Varianten benötigen Grundlagen über vorhandene Grundwassermengen. Die Kosten für diese Sondierbohrungen fliessen bei einer Realisierung in das Gesamtprojekt ein. Dabei gibt es auch hier wieder zwei Varianten und zwar, werden diese als Leistung der Gemeinde angerechnet oder vom künftigen Kontraktor rückvergütet.

Sollten Sie der Sondierbohrung für die Ermittlung der Ergiebigkeit von Grundwasser zustimmen, werden Grundlagen erarbeitet, um die Planung entscheidend voranzubringen und konkrete Offerten von den Kontraktoren zu erhalten. Somit werden Grundlagen geschaffen, damit die Gemeindeversammlung und dann jeder einzelne Liegenschaftseigentümer darüber befinden kann.

Der Kredit von Fr. 75'000 ist auf zwei Sondierbohrungen und weitere Planungskosten ausgelegt, wir sind aber sehr bestrebt, möglichst nur eine Bohrung vorzunehmen und auf die zweite zu verzichten, sofern die erste erfolversprechend war.

Beschluss

Der Souverän stimmt einstimmig einem Bruttokredit von maximal Fr. 75'000 für die Vornahme von Sondierbohrungen zur Ermittlung der Ergiebigkeit der Grundwasserströme und für die notwendigen Planungskosten zu.

Varia

Bushaltestelle und Baustelle Bahnhofplatz Bever

Der Präsident informiert, dass im Spätsommer 2021 das Einweihungsfest für den sanierten Bahnhof inklusive Bahnhofplatz vorgesehen war. Es kann festgestellt werden, dass dem Zeitplan deutlich hinterhergehungen wird. Die zweite Ausbautetappe inklusive neuer Bushaltestelle wurde nicht begonnen. Die ganze Planung wurde mit einem Verkehrsplaner vorgenommen, die Bushaltestelle bleibt auf der Strasse, es wird kein Überholen möglich sein. Das Amt für Energie und Verkehr war anderer Ansicht und wünschte eine grosszügige Bushaltestelle auf dem Bahnhofplatz mit Insel etc., womit viele Parkplätze verloren gegangen wären. Damit hätte nach AEV die Möglichkeit bestanden, dass Busse Züge abwarten könnten. Bei einer Aussprache in Chur wurde das AEV davon überzeugt, dass die Kapphaltestelle richtig ist, vorgängig war aber der Baustart der 2. Etappe schon verschoben worden. Somit wird die Bushaltestelle wie geplant realisiert und die 2. Etappe der Platz- und Trinkwasserleitungserneuerung im Frühjahr 2022 erfolgen. Das bringt auch Vorteile für die Wasserhaltung und die Provisorien für die Trinkwasserversorgung, da im Frühling weniger Frostgefahr vorhanden ist.

30iger Zone

Eine Stimmbürgerin erkundigt sich nach dem Zwischenstand der Erweiterung der 30iger Zone. Der Präsident informiert, dass im August Verkehrsmessungen stattgefunden haben und diese nun durch das Ingenieurbüro ausgewertet werden. Die Abklärungen für die Erweiterung der 30iger Zone haben dann mit der Kantonspolizei Graubünden zu erfolgen.

Kommunal räumliches Leitbild

Eine Stimmbürgerin verweist darauf, dass die Bevölkerung aufgefordert wurde Stellung zum KRL zu beziehen. Sie geht davon aus, dass Stellungnahmen eingegangen sind und fragt nach ob und wann diese bearbeitet und allenfalls zusammengefasst einsehbar sind. Der Präsident informiert, dass die Kommission die Mitwirkungsangaben zeitnah behandeln und dann über den Vorstand Antworten geben wird. Dieser wird dann allenfalls Anpassungen am KRL vornehmen und es abschliessend genehmigen. Bei den Eingaben konnte festgestellt werden, dass die Bedeutung des KRL teilweise überbewertet wurde. Es handelt sich um ein Leitbild, die eigentliche Arbeit beginnt dann mit der darauf folgenden Ortsplanung.

Friedhofplanung

Eine Stimmbürgerin erkundigt sich über Änderungen an der Friedhofplanung. Der Präsident und der Werkmeister antworten hierzu, dass es sich nur um geringfügige Änderungen mit der Anpassung der Oberfläche des Gemeinschaftsgrabes und der Fertigstellung der Urnengrabreihe handelt. Die eigentliche Friedhofplanung stammt aus dem Jahre 1995 und ist praktisch unverändert.

Bahnhofplatz

Eine Stimmbürgerin verweist darauf, dass der Teerbelag vor der Rampe nicht fertig ist. Der Präsident antwortet, dass hier noch ein gedeckter Velounterstand hinkommt, dann alles noch geteert wird. Bei der Etappe 1 fehlt ohnehin noch der Feinbelag, welcher dann im Frühjahr 2022 eingebaut wird.

Gemeindevorstand Bever

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter